

Leitlinie zur Vertretungsregelung in der Kindertagespflege des Kreises Offenbach

Für Eltern ist eine Vertretungsregelung in der Kindertagespflege wichtig. Sie muss verlässlich und gut organisiert sein.

Der Kreis Offenbach als Jugendhilfeträger stellt mit der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege in der Fassung vom 11.07.2023 sowie Umsetzung vom 01.09.2023 und den Leitlinien für Vertretungsregelungen die Rahmenbedingungen über die Teilnahme an der Vertretung in der Kindertagespflege zur Verfügung. Diese Leitlinie konkretisiert die drei Vertretungsmodelle in der Satzung nach §5 (2). Die Umsetzung eines erfolgreichen Vertretungsmodells in der Kindertagespflege sollte gemeinsames Ziel der Kommunen mit ihren Vermittlungsstellen und des Kreises Offenbach sein. Diese Leitlinie bildet das Grundgerüst der Vertretungsmodelle im Kreis Offenbach. Der Prozess der Umsetzung in die Praxis erfordert ein kontinuierliches Monitoring und ggf. optimierende Anpassungsmaßnahmen. Die Beteiligung von allen Teilnehmenden wird an Evaluierungen vorausgesetzt.

Der Kreis Offenbach empfiehlt und fördert drei Vertretungsmodelle:

- **Modell 4+1 (Vertretungszirkel)**
- **die mobile Vertretungskindertagespflegeperson (mobile VKTPP)**
- **das Stützpunktmodell**

Neben diesen drei Modellen können ggf. bereits bestehende Vertretungsmodelle zunächst bestehen bleiben. Dies ist mit dem zuständigen Bereich 51.5 abzustimmen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich vor allem auf den Schutz bereits bestehender Modelle in einigen Kommunen des Kreises Offenbach für das Jahr 2024. Eine Gesamtwertung der neuen Modelle findet nach einem Jahr Laufzeit statt.

Rahmenbedingungen der Vertretung

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn:

1. die Stamm-Kindertagespflegeperson (KTPP) erkrankt ist,
2. zwei Fortbildungstage der Stamm-KTPP in der regulären Betreuungszeit anfallen,

3. die Eltern eine Vertretung für eine außerordentliche Abwesenheit der Stamm-KTPP benötigen (nur in Abstimmung mit dem zuständigen Bereich 51.5).

Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und anschließender Elternzeit der Stamm-KTPP und bei längerfristigem Krankheitsausfall länger als vier Wochen kann keines der Vertretungsmodelle in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird empfohlen, das Betreuungsverhältnis zu beenden und dauerhaft in eine andere Kindertagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte zu wechseln.

Im Sinne einer stabilen Bindung zu Bezugspersonen sollen dem Kind so wenige Beziehungsabbrüche wie möglich zugemutet werden. Die Vertretungsdauer soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Nur in begründeten Einzelfällen kann der zuständige Bereich 51.5 ggf. auch eine Vertretung über einen längeren Zeitraum genehmigen. Dies ist frühzeitig mit dem zuständigen Bereich 51.5 abzustimmen.

Verpflichtung im Vertretungsmodell

Alle Vertretungs-KTPP, die an einem der Vertretungsmodelle teilnehmen, schließen eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem Vertretungsmodell mit dem zuständigen Bereich 51.5 ab. Anlage dieser Vereinbarung ist ein pädagogisches Konzept, das vom Vertretungszirkel/ der Stützpunkt-KTPP/ der mobilen VKTPP eingereicht wird. Dieses soll mindestens sechs Wochen vor Start (Start bedeutet Beginn der geplanten und vergüteten Kontaktzeiten) bei dem zuständigen Bereich 51.5 zur Genehmigung eingereicht werden.

Vertretungs-KTPP sollten an einem Seminar über Vertretung sowie in regelmäßigen Abständen an Supervision zur Vertretung teilnehmen.

Kontaktzeit zum Vertretungskind

Alle Vertretungsmodelle setzen voraus, dass die Kinder die jeweilige Vertretungs-KTPP kennen. Für Kinder unter drei Jahren ist ein plötzlicher Wechsel der Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden. Daher sollen die betreuten Kinder der Vertretungs-KTPP unbedingt und zwingend vertraut sein. Ziel der Kontaktpflege zwischen den Vertretungs-KTPP und den Kindern ist, dass die Beziehung zwischen beiden so stabil ist, dass das Kind auf die Vertretungs-KTPP zugeht, sich von ihr füttern, wickeln, trösten und schlafen legen lässt.

Bei einer Kontaktpflege nur durch Spielplatzbesuche ist der Aufbau einer tragfähigen persönlichen Bindung für die Vertretungssituation schwer möglich. In einer Konzeption sollen die Vertretungs-KTPP verschriftlichen, wie ein Beziehungsaufbau und der Fortbestand der Beziehung zu den Kindern

gewährleistet werden kann. Sofern im Vorfeld keine Kontaktzeit zwischen Kind und Vertretungs-KTPP stattgefunden hat und dementsprechend keine ausreichende Bindung aufgebaut wurde, kann keine Vertretung stattfinden. Von den teilnehmenden KTPP wird erwartet, dass sie besondere Mühe und Zeit in die Entstehung einer möglichst tragfähigen Bindung zum einzelnen Kind investieren und die Treffen entsprechend gestalten. Absprachen zwischen allen Beteiligten müssen für die Vertretungssituation getroffen werden und können folgende Themen beinhalten: Besonderheiten der Betreuung des Kindes/ Allergien/ Ernährung/ Wechselkleidung/ Übergangsobjekte/ Windeln/ Verpflegung u.a. (siehe auch Satzung unter § 5 Abs. 2 a).

Die Aufsichtspflicht während der Kontaktzeiten verbleibt weiterhin bei der Stamm-KTPP der Tageskinder. Die Vertretung eines Kindes ist nach erfolgreicher Eingewöhnung bei der Stamm-KTPP, frühestens jedoch nach vier Wochen möglich. An der Kontaktzeit kann ein Kind schon zuvor teilnehmen.

Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten

KTPP, die an den Vertretungsmodellen teilnehmen, sollten Kinder in die Pflegestellen aufnehmen, deren Eltern und Erziehungsberechtigte das Vertretungsmodell wünschen und einer Datenweitergabe an die Vertretungs-KTPP zustimmen.

Zwischen den beteiligten KTPP an einem Vertretungsmodell und den teilnehmenden Familien ist eine Datenschutzvereinbarung zu treffen. Die Eltern und Erziehungsberechtigte sind damit einverstanden, dass die KTPP sich über den Entwicklungsstand und über Inhalte der Förderung austauschen dürfen. Die Stamm-KTPP informiert alle Eltern und Erziehungsberechtigte ihrer Tageskinder über die Teilnahme an einem Vertretungsmodell vor Betreuungsbeginn. Eltern und Erziehungsberechtigte sind in den Beziehungsaufbau zwischen Kind und Vertretungs-KTPP einzubeziehen. Für Eltern und Erziehungsberechtigte besteht kein Anspruch auf eine Vertretung. Sie müssen ggf. die Betreuung ihres Kindes während der Krankheit der Stamm-KTPP selbst übernehmen bzw. organisieren. Darüber werden die Eltern und Erziehungsberechtigte von der Stamm-KTPP informiert.

Herausforderungen und Grenzen der Vertretungsmodelle

Wenn eine Vertretungs-KTPP eines Vertretungszirkels (4+1) die Tätigkeit beendet oder ausfällt (Umzug, Langzeiterkrankung), eine Pflegeurlaubnis aus pädagogischen Gründen vom zuständigen Bereich 51.5 um einen Betreuungsplatz reduziert wird, eine Pflegeurlaubnis entzogen wird, Stützpunkt-

VKTPP oder die mobile VKTPP ihre Arbeit beenden, kann folgende Lösung nach Rücksprache mit dem Bereich 51.5 angeboten werden:

Innerhalb von drei Monaten ist eine andere Vertretungs-KTPP zu finden, die sich dem Vertretungszirkel (4+1-Modell) anschließt. Ggf. ist eine Weiterbezahlung der vier freien Plätze des bestehenden Vertretungszirkels möglich. Sollte sich kein Ersatz für die ausgefallene Vertretungs-KTPP finden, löst sich der Vertretungszirkel auf und die Umsetzung des Modells ist nicht weiter möglich. Bei Entfall der Stützpunkt-VKTPP und der mobilen VKTPP ist eine Vertretung nach dem Vertretungsmodell nicht mehr möglich.

Jedes Kind darf ausschließlich an einem Vertretungsmodell teilnehmen. Eine Eingewöhnung zu mehreren Vertretungs-KTPP ist nicht vorgesehen.

Für Kinder unter zwölf Monaten hat eine zuverlässige Beziehung eine besonders hohe Bedeutung. In den ersten Lebensmonaten lernen sie Beziehungen einzugehen und können sich nur auf eine geringe Anzahl von Bezugspersonen einlassen. Durch eine Betreuung von mehreren Bezugspersonen (Eltern/ KTPP/ Vertretungs-KTPP) sollten Kinder in keinem Fall überfordert werden. Kinder unter zwölf Monaten bringen aufgrund ihres Alters eine höhere Abhängigkeit an ihre Bezugspersonen mit. Aufgrund dessen kann die Betreuung von Kindern unter zwölf Monaten von der Vertretungs-KTPP abgelehnt werden.

Dokumentation und Evaluation

Alle VKTPP, die einen Vertretungszirkel bilden, eine Stützpunkt-KTPP oder eine mobile Vertretungs-KTPP führen Dokumentationen über die erbrachten Kontaktzeiten, die geleisteten Vertretungssituationen und über Unregelmäßigkeiten und Herausforderungen im Vertretungsgefüge (Gründe für Ausfall von Kontakt- und Vertretungszeiten, pädagogische Besonderheiten). Ziel der Dokumentation und Evaluation ist die Qualitätsentwicklung für alle Beteiligten. Zur Erhebung der Daten wird seitens des zuständigen Bereiches 51.5 ein Online-Tool zur Verfügung gestellt. Alle VKTPP, die an den Vertretungsmodellen teilnehmen, verpflichten sich zur Dokumentation mit diesem Online-Tool. Zur Nutzung dessen erhalten die VKTPP ein Merkblatt. Ggf. werden Eltern, Erziehungsberechtigte und Familien ebenfalls gebeten an der Evaluation teilzunehmen.

Das Modell 4+1 (Vertretungszirkel)

Bei dem Vertretungszirkel schließen sich fünf KTPP zusammen. Ein Vertretungszirkel mit weniger als fünf KTPP ist nicht vorgesehen. Die fünf Pflegestellen sind für alle Beteiligten (KTPP, Eltern und Erziehungsberechtigte) erreichbar. Geeignet für die Teilnahme an einem Vertretungszirkel sind KTPP,

deren Arbeitszeiten kompatibel sind und die gegenseitig verlässliche Kontaktzeiten bzw. Vertretung gewährleisten können. Jede der KTPP hat eine Pflegeerlaubnis für fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder. Jede KTPP belegt dauerhaft nur vier Betreuungsplätze, sodass jeweils ein Platz für ein Vertretungskind freigehalten wird. Die zu betreuenden Kinder der Stamm-KTPP werden im Vertretungsfall auf die vier anderen Vertretungs-KTPP aufgeteilt. Die Aufteilung der Kinder steht bereits vorher fest und ist stets gleichbleibend, damit jedes Kind seine Vertretungs-KTPP kennt und ihr vertraut.

Im Rahmen des 4+1 Modells gewährt der Jugendhilfeträger des Kreises Offenbach einen Kostenausgleich für den nicht belegten fünften Betreuungsplatz nach § 4 Abs. 2 a-d der Satzung in Höhe von 30 Wochenstunden. Jede KTPP im Vertretungszirkel muss mindestens 30 reguläre Wochenstunden Betreuungszeit anbieten. Wird der fünfte Betreuungsplatz durch das Vertretungskind besetzt, betreut die VKTPP dieses Kind im Fall der Vertretung nach den in ihrem Vertretungskonzept angegebenen Betreuungszeiten und nach Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Es entsteht kein weiterer Anspruch auf eine Förderleistung. Die VKTPP bietet dann mindestens 30 Wochenstunden Vertretung an.

Das 4+1 Modell kann erst nach einer Übergangsphase starten, wenn alle, die sich dem Vertretungszirkel anschließen, einen freien Betreuungsplatz haben. Keinem Kind soll wegen des Starts des Vertretungsmodells der Betreuungsplatz gekündigt werden. Um finanzielle Einbußen bei den KTPP zu vermeiden, zahlt der Kreis Offenbach die Kontaktzeit während der Übergangsphase, bis zu vier Monate vor Freiwerden des fünften Betreuungsplatzes. Während der Übergangsphase wird die Kontaktzeit von allen beteiligten KTPP des Vertretungszirkels wahrgenommen.

Die mobile Vertretungskindertagespflegeperson (mobile Vertretungs-KTPP)

Die mobile Vertretungs-KTPP betreut ausschließlich in Vertretungsfällen. Sie kooperiert mit mindestens vier Stamm-KTPP. Der Kreis Offenbach unterstützt das Modell der mobilen Vertretungs-KTPP nur bei der Betreuung von Kindern in angemieteten Räumlichkeiten bzw. in Räumlichkeiten, welche nicht von der KTPP selbst bewohnt werden. Die mobile Vertretungs-KTPP ist wöchentlich mindestens 30 Stunden tätig. Ziel ist der Aufbau und die Pflege der Bindung zu den Kindern und das Kennenlernen der Räumlichkeiten. Kommt es zum Vertretungsfall, betreut die mobile Vertretungs-KTPP die Kinder in den Räumlichkeiten der Stamm-KTPP. Die KTPP betreut im Fall der Vertretung nach den in ihrem Vertretungskonzept angegebenen Betreuungszeiten und nach Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Auch zu den Eltern und Erziehungsberechtigten pflegt die mobile Vertretungs-KTPP den Kontakt (z.B.

Elternabende, Spielenachmittage, Feste, Kontakt in Bring- und Abholzeiten bei der Stamm-KTTP).

Der Kindergruppe gibt dieses Modell Sicherheit und Verlässlichkeit, indem sie die Vertretungssituation gemeinsam erleben und in den vertrauten Räumlichkeiten betreut werden.

Das Stützpunktmodell

Beim Stützpunktmodell kooperiert eine Stützpunkt-KTTP mit fünf Stamm-KTTP. Bei diesem Modell müssen die Stamm-KTTP mit ihren Tageskindern in regelmäßigen Abständen den Vertretungsstützpunkt besuchen. Die Stützpunkt-KTTP erhält für ihre Tätigkeit einen Förderbetrag entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 (a-e) der Satzung für 30 Wochenstunden pro Betreuungsplatz. Die Stützpunkt-KTTP wird 30 Wochenstunden Kontaktzeiten durchführen und im Vertretungsfall auch mindestens 30 Wochenstunden Vertretung anbieten. Die VKTTP betreut im Fall der Vertretung nach den in ihrem Vertretungskonzept angegebenen Betreuungszeiten und nach Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.